



Die neue Steuer: Alles,  
was Sie wissen müssen!

## Abgeltungssteuer: Neue Regeln für Investmentfonds ab 2009

Am 1. Januar 2009 treten die Regelungen zur so genannten Abgeltungssteuer in Kraft. Kapitalerträge, zu denen zukünftig auch Veräußerungsgewinne gehören, sind dann von Privatanlegern grundsätzlich<sup>1)</sup> mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu versteuern. Dabei erfolgt dann in der Regel der Steuerabzug direkt durch die depotführende Stelle, so dass in vielen Fällen<sup>2)</sup> keine Angaben in der Steuererklärung mehr erforderlich sind.

Grundsätzlich: Die Besteuerung von Investmentfonds im Vermögen deutscher Anleger ist immer im Ergebnis gleich, egal ob es sich um einen deutschen Fonds handelt, um einen ausländischen Fonds oder gar um einen „Luxemburger Spezialfonds für Privatanleger“.

Für die Erträge aus inländischen Investmentfonds (d.h. in Deutschland aufgelegte) gibt es zukünftig drei Fallgruppen, die in der Tabelle dargestellt sind:

- Bestimmte Erträge sind für Privatanleger steuerlich nicht zu erfassen – es erfolgt also keine Besteuerung.
- Bestimmte Erträge unterliegen dem Steuerabzug, so dass in vielen Fällen diese Erträge nicht im Rahmen der Steuererklärung anzugeben sind.

- Bestimmte Erträge unterliegen – obwohl sie grundsätzlich steuerpflichtig sind – nicht dem Steuerabzug, so dass diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben sind und dem Abgeltungssatz von 25 Prozent unterliegen.

Neben den Erträgen aus Investmentfonds sind Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen – unabhängig von der Haltedauer – steuerpflichtig, sofern die Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Werden die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt, wird der Steuerabzug auf den Veräußerungsgewinn bei Rückgabe oder Verkauf vorgenommen, so dass in vielen Fällen keine Angaben in der Steuererklärung erforderlich sind. Bei Auslandsdepotverwahrung sind regelmäßig Angaben in der Steuererklärung erforderlich. Auch für Veräußerungsgewinne beträgt der Abgeltungssteuersatz 25 Prozent.

Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen bleiben auch künftig steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben und länger als ein Jahr gehalten wurden.

<sup>1)</sup> Sofern der persönliche Steuersatz geringer als 25 Prozent ist, kann der Privatanleger die Veranlagung der Kapitalerträge zu seinem niedrigeren Steuersatz beantragen.

<sup>2)</sup> Trotz Steuerabzug können Angaben in der Steuererklärung insbesondere für Kirchensteuerzwecke, bei der Geltendmachung von Spenden oder außergewöhnlichen Belastungen erforderlich sein. In der Regel müssen Anleger, deren Wertpapiere in Auslandsdepots verwahrt werden, ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben. Ebenso führt der Besitz ausländischer Investmentfonds häufig dazu, dass Angaben in der Steuererklärung erfolgen müssen. Wir empfehlen, im Zweifel einen Steuerberater hinzuzuziehen.

## Abgeltungssteuer: Besteuerung für Investmentfonds<sup>3)</sup>

	I. steuerlich nicht zu erfassen	II. Inlandsdepot	1. Abgeltungssteuer wird einbehalten	2. Veranlagung zum Abgeltungssatz	III. Auslandsdepot	1. Abgeltungssteuer wird einbehalten	2. Veranlagung zum Abgeltungssatz
1. ausgeschüttete Zinsen			✓				✓
2. thesaurierte Zinsen			✓			✓	
3. ausgeschüttete inländische Dividenden <sup>4)</sup>			✓			✓	
4. thesaurierte inländische Dividenden <sup>4)</sup>			✓			✓	
5. ausgeschüttete ausländische Dividenden <sup>4)</sup>			✓				✓
6. thesaurierte ausländische Dividenden <sup>4)</sup>			✓			✓	
7. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden	✓						
8. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden			✓				✓
9. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	✓						
<b>Besonderheiten für Offene Immobilienfonds</b>							
10. ausgeschüttete inländische Mieterträge			✓				✓
11. thesaurierte inländische Mieterträge			✓			✓	
12. ausgeschüttete ausländische Mieterträge <sup>5)</sup>	✓						
13. thesaurierte ausländische Mieterträge <sup>5)</sup>	✓						
14. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)			✓				✓
15. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)			✓			✓	
16. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)	✓						
17. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)	✓						
18. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien <sup>5)</sup>	✓						
19. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien <sup>5)</sup>	✓						

<sup>3)</sup> nur in Deutschland aufgelegte Investmentfonds

<sup>4)</sup> Dividenden unterliegen in voller Höhe (Wegfall Halbeinkünfteverfahren) dem Abgeltungssatz.

<sup>5)</sup> i.d.R. schon im Ausland versteuert